

166 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.

21. 11. 1953.

Regierungsvorlage.

Bericht an den Nationalrat, betreffend Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer.

Zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 23. November 1951 ein Abkommen über Gastarbeitnehmer abgeschlossen, das inzwischen ratifiziert wurde. Ziffer 4 des Schlußprotokolls des Abkommens sieht vor, daß die Ausdehnung auf das Land Berlin (West) einer Zusatzvereinbarung vorbehalten bleibt. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Wunsch geäußert, daß die im Schlußprotokoll zum Abkommen in Aussicht genommene Zusatzvereinbarung über die Ausdehnung des Abkommens auf das Land Berlin Platz greifen solle. Die diesbezüglichen Verhandlungen, die mit Vertretern der deutschen Bundesregierung geführt wurden, haben am 31. Oktober 1953 zur Unterzeichnung der dem Bericht angeschlossenen Zusatzvereinbarung geführt.

Die Zusatzvereinbarung stellt, so wie das Abkommen über Gastarbeitnehmer selbst, einen Staatsvertrag, der gesetzesändernden Charakter hat, dar und bedarf daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes vor der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten der Genehmigung des Nationalrates.

Art. 1 der Zusatzvereinbarung legt die Ausdehnung des Abkommens über Gastarbeitnehmer auf das Land Berlin fest. Die Formulierung des Abs. 1 trägt den für das Land Berlin geltenden verfassungsrechtlichen Vorschriften Rechnung. Nach diesen Vorschriften werden Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten nicht unmittelbar auch für das Land Berlin wirksam, es bedarf hiezu vielmehr erst eines besonderen Gesetzesbeschlusses des Stadtsenates von Berlin, den dieser erst nach Ratifikation des Vertrages durch die Vertragsstaaten fassen kann. Überdies muß der Gesetzesbeschuß der Alliierten Kommandantur in Berlin vorgelegt und eine 21tägige Einspruchsfrist abgewartet werden. Art. 2 und 3 enthalten die Formalbestimmungen hinsichtlich der Geltungsdauer und der Ratifizierung der Zusatzvereinbarung.

Die Bundesregierung stellt den

Antrag,

der Nationalrat wolle der Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer vom 23. November 1951 auf Grund der Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Abkommen auf das Land Berlin auszudehnen und zu diesem Zweck eine Zusatzvereinbarung abzuschließen. Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich Herrn Dr. Josef Hammerl, Sektionschef im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland Herrn Dr. Rudolf Petz, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit, Bonn, und Herrn Hans-Richard Hirschfeld, Generalkonsul im Auswärtigen Amt, Bonn, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Einbeziehung des Landes Berlin

(i) Das Abkommen vom 23. November 1951 über Gastarbeitnehmer sowie die Vereinbarungen zu seiner Ergänzung, Abänderung und Durchführung gelten auch für das Land Berlin,

sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei Anwendung des Abkommens und der zu seiner Ergänzung, Abänderung und Durchführung geschlossenen Vereinbarungen gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel 2

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer dieser Zusatzvereinbarung richtet sich nach der Vertragsdauer des Abkommens über Gastarbeitnehmer.

Artikel 3

Ratifizierung und Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

Gefertigt in doppelter Urschrift

in Nürnberg, am 31. Oktober 1953.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Zusatzvereinbarung mit ihren Unterschriften versehen:

Für die Republik Österreich:

Dr. Hammerl e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Petz e. h.
Hans-R. Hirschfeld e. h.